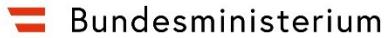


2003/AB
vom 12.12.2018 zu 1921/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0206-III 1/2018



Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
 E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
 Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1921/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Genossinen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Drittirkung von Forderungsübertragungen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Der Vorschlag für die Verordnung über das auf die Drittirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht soll regeln, welches nationale Recht bei grenzüberschreitender Übertragung von Forderungen anzuwenden ist, also zB bei Factoring.

Dabei wird die kollisionsrechtliche Anknüpfung im internationalen Privatrecht präzisiert, weil die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten meist keine eigene Regelung hinsichtlich der Drittirkungen von Forderungsübertragungen kennen.

Einheitliche unionsrechtliche Regelungen könnten die Entwicklung des Kapitalbinnenmarktes bei grenzüberschreitenden Investitionen positiv beeinflussen. Eine besonders bedeutende Rolle haben Forderungscessionen beispielsweise im Bereich der Unternehmensfinanzierung. Hauptanwendungsfälle sind Verbriefungen und „Factoring“-Verträge. Dabei kaufen Banken Forderungen von Unternehmen, wodurch diese sich finanzieren. Dritte sind zB Gläubiger des Schuldners oder weitere Zessionare bei Mehrfachcessionen, die Anspruch auf die Forderung gegenüber der Bank erheben.

Der österreichische Vorsitz konnte konstruktive Diskussionen dazu führen, die in einem Fortschrittsbericht mündeten. Die Verhandlungen werden unter dem rumänischen Vorsitz fortgeführt.

Zu 1 bis 12:

Der Vorschlag der Europäischen Kommission über das auf die Drittirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht wurde im Frühjahr 2018 von dieser

veröffentlicht und stand unter bulgarischem Vorsitz lediglich einmal in Form einer Präsentation im Juni 2018 auf der Tagesordnung der zuständigen Ratsarbeitsgruppe (RAG). Eine vertiefte inhaltliche Diskussion über den Vorschlag begann unter österreichischem Vorsitz im September 2018. Dem Dossier sind während des österreichischen Vorsitzes insgesamt fünf RAG-Sitzungen gewidmet (17. September, 8. Oktober, 31. Oktober, 13. November und 22. November 2018). Der genaue Sitzungsverlauf kann den dem Parlament übermittelten Sitzungsberichten entnommen werden.

Der Vorschlag wurde am Rat der Justiz- und Innenminister am 6./7. Dezember 2018 behandelt. Da die Verhandlungen auf Expertenebene im Rat noch am Anfang stehen, konnten noch keine Trilogverhandlungen stattfinden.

Das Europäische Parlament hat bereits seinen Bericht vom 16. Juli 2018 vorgelegt und schlägt 24 Änderungen an den Erwägungsgründen und im verfügenden Teil des Vorschlags vor.

Der Vorschlag wird insgesamt sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene begrüßt, weil durch das Schließen dieser Regelungslücke im Unionsrecht mehr Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Forderungsübertragungen zu erwarten ist. Freilich ist über den genauen Inhalt noch zu verhandeln. Das Europäische Parlament unterstützt die von der Kommission vorgeschlagene kollisionsrechtliche Grundregel (Anknüpfung an das Recht des Zedentensitzes). Ob der Rat diesem Lösungsvorschlag folgen wird, steht noch zur Diskussion. Aus Sicht des Parlaments und des Rates sind noch die Stellung des Schuldners sowie die Grundregel samt Ausnahmen näher zu untersuchen. Ebenso sind Überlappungen mit bestehenden Unionsrechtsinstrumenten, wie der Insolvenzverordnung (EU) Nr. 848/2015, zu vermeiden.

Ein Dreispaltendokument existiert bei diesem frühen Verhandlungsstand noch nicht.

Wien, 12. Dezember 2018

Dr. Josef Moser

